

## Welche Angaben benötigt das Finanzamt bei Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit?

Wer einen gewerblichen Betrieb eröffnet, hat dies nach § 138 Abgabenordnung (AO) der Gemeinde mitzuteilen, in der der Betrieb eröffnet wird.

Ein Gewerbe ist jede selbstständige, planmäßige, auf Dauer und Gewinnerzielung angelegte Tätigkeit. Ein Gewerbe übt aus, wer:

- persönlich unabhängig,  
d.h. fremden Weisungen nicht unterworfen ist,
- die Tätigkeit regelmäßig,  
d.h. nicht nur gelegentlich und gegen Entgelt ausübt,
- dabei einen Gewinn anstrebt, wobei es nicht darauf ankommt, ob dieser tatsächlich erzielt wird.

Den Gewerbeschein erhalten Sie bei Ihrer Gewerbemeldestelle des zuständigen Ordnungsamts oder der Gemeindeverwaltung. Sie können den Antrag meist auch telefonisch anfordern oder aus dem Internet herunterladen. Für Münster unter: <http://www.muenster.de/stadt/ordnungsamt/gewerbe.html>.

Die Gewerbemeldung kann persönlich oder auf dem Postweg erfolgen. Die Gebühr für die **An- oder Ummeldung** eines Gewerbes beträgt jeweils **20 Euro**. Die **Gewerbeabmeldung** ist **gebührenfrei**.

### Was Sie für eine Gewerbeabmeldung mitbringen müssen

1. Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass,
2. je nach Tätigkeit – zum Beispiel Gastronomie oder Personenbeförderung – eine Erlaubnis oder Genehmigung,
3. eine Handwerkskarte, falls Sie einen Handwerksbetrieb gründen,
4. eine Gewerbekarte für handwerksähnliche Betriebe,
5. eine Aufenthaltsgenehmigung, falls Sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht EU-Bürger sind.

Die Verbraucherschutzämter unterrichten unverzüglich das zuständige Finanzamt, das an den Gewerbetreibenden einen [Fragebogen zur steuerlichen Erfassung](#) versendet.

Neben den Gewerbetreibenden sind beim Finanzamt auch die freiberuflichen Existenzgründer steuerlich zu erfassen. Hierbei handelt es sich um wissenschaftliche, künstlerische, lehrende, heilende und rechtsberatende Tätigkeiten. Diese haben sich generell direkt mit dem Finanzamt in Verbindung zu setzen, um den Fragebogen anzufordern, da hierfür keine Gewerbeanzeige erforderlich ist.

In dem Fragebogen hat der Existenzgründer allgemeine Angaben (Adresse, Bankverbindung, etc.), sowie steuerliche Angaben zum Umfang der erwarteten Umsätze und Erträge zu machen (z.B. im Hinblick auf eine Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen bzw. die Festsetzung der Vorauszahlungen von Einkommen- und ggf. Gewerbesteuer durch die Finanzverwaltung).

Dabei kann er gleichzeitig eine [Umsatzsteueridentifikationsnummer](#) beantragen, wenn er innergemeinschaftliche Umsätze tätigt. Dieser Antrag wird vom Finanzamt automatisch an das Bundes-

zentralamt für Steuern weitergeleitet. Die Beantragung dauert zur Zeit bis zu zwei Monate. Um das Verfahren abzukürzen, sollte sich ein Existenzgründer in eiligen Fällen von seinem zuständigen Finanzamt Name, Anschrift, Firmierung sowie die aktuelle Steuernummer, die für die Umsatzsteuer gültig ist, auf einem Schreiben bestätigen lassen und mit diesem Schreiben die Umsatzsteuer-Identnummer per Fax (06831 / 456-120) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beantragen. Nach spätestens drei Tagen sollte er vom BZSt die Umsatzsteuer-Identnummer erhalten.

Für Kleinunternehmer (von der Umsatzsteuer befreit bei einem Gesamtumsatz im Gründungsjahr 17.500,00 €, war der Unternehmer nur in einem Teil des Kalenderjahres tätig wird der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umgerechnet, voraussichtlicher Umsatz im laufenden Jahr nicht über 50.000,00 € ) gibt es die Möglichkeit, bei Erwerben aus EU-Mitgliedstaaten die Erwerbsbesteuerung zu wählen, auch wenn sie unter der Erwerbsschwelle nach § 1a Abs.3 Nr.2 UStG (12.500,00 € im Kalenderjahr) bleiben. Dabei müssen sie nicht auf den Kleinunternehmerstatus nach § 19 Abs. 2 UStG verzichten, sondern nur das zuständige Finanzamt informieren und eine Umsatzsteuer-Identnummer beantragen. Für die innergemeinschaftlichen Erwerbe sind sie dann zwei Jahre an die eigene Erwerbsbesteuerung gebunden.

Je nach Rechtsform des Unternehmens, gibt es einen entsprechenden Vordruck:

- Fragebogen zur steuerlichen Erfassung eines Einzelunternehmens
- Fragebogen zur Gründung einer Personengesellschaft (z. B. GbR, OHG, KG, etc.)
- Fragebogen zur Gründung einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH, AG oder Limited)

Hierbei können Zweifelsfragen zur Abgrenzung zwischen Gewerbe und freie Berufe mit dem Finanzamt geklärt werden, zumal steuerrechtliche Bestimmungen die Anerkennung als „Freier Beruf“ abschließend regeln.

Die Fragebögen sind innerhalb eines Monats von dem Gewerbetreibenden auszufüllen und an das für ihn zuständige Finanzamt zurückzuschicken, welches ihm nach Prüfung der Unterlagen die Steuernummer mitteilt. Wer die Erteilung der Steuernummer beschleunigen möchte, kann die Unterlagen auch unaufgefordert direkt an sein Finanzamt schicken.

Ansprechpartner für Gewerbebeanmeldungen in Münster:

**A - L**

**Petra Loerke**

Tel. 02 51/4 92-32 69

Stadthaus 1, Raum 355

**M - Z**

**Dieter Otte**

Tel. 02 51/4 92-32 68

Stadthaus 1, Raum 353

Stand: Mai 2008